

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
CH – 3003 Bern

Basel, 12. Oktober 2018

### **Stabilisierung der AHV (AHV 21): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen nachfolgend gerne von der Gelegenheit Gebrauch, zur Vernehmlassungsvorlage AHV 21 Stellung zu nehmen.

Als Verein, der die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a Einrichtungen vertritt, werden wir uns nachfolgend auf Aspekte konzentrieren, die diese Stiftungen tangieren können und uns zum Kern der Reform nicht weiter äussern.

#### Erhöhung Referenzalter der Frau auf 65

Der VVS **begrüss**t ein einheitliches Referenzalter. Eine Erhöhung des Referenzalters der Frau auf 65 hat sowohl bei der Freizügigkeitsstiftung als auch bei der 3. Säule Auswirkungen. Wichtig erscheint dem VVS, dass die Erhöhung in möglichst wenig Schritten erfolgt (im Idealfall sogar in einem Schritt), da ansonsten während der Übergangsfrist die Unsicherheit bei Kunden und Stiftungen gross sein könnte, bis wann eine Frau jeweils ihre 3a Beiträge einzahlen kann. Der VVS befürchtet, dass Teilschritte zu zusätzlichem Aufwand und Reklamationen von Kundinnen führen könnte, was dem Vorsorgesystem abträglich ist.

Im Sinne einer flankierenden Massnahme könnte für die Jahrgänge 1957 bis 1960 eine Erweiterung der Einzahlungsmöglichkeiten in die Säule 3a vorgesehen werden (z. B. Einzahlungen für Frauen ohne PK-Anschluss da nicht mehr erwerbstätig – unabhängig davon, ob die Arbeitslosigkeit bewusst gewählt wurde oder unverschuldet ist). Dies würde die Vorsorgesituation der Frau gezielt stärken.

#### Flexibilisierung des Rentenbezug sowie Koordination zwischen AHV und berufliche Vorsorge

Im Drei-Säulen-System ist die Flexibilisierung des Rentenbezugs zu harmonisieren. So können bei Erreichen des Referenzalters (resp. 5 Jahre davor) Teilbezüge erfolgen, ohne

dass das gesamte Vorsorgevermögen (3. Säule und Freizügigkeit) zurückgezogen werden muss. Heute ist dies nur möglich, sofern das Kapital auf verschiedenen Konten verteilt ist. Was zum Nachteil von Vorsorgenehmern ist, die lediglich über ein 3. Säule Konto oder ein Freizügigkeitskonto verfügen.

#### Berücksichtigung der nach dem Referenzalter bezahlten AHV-Beiträge

Der VVS **begrüss**t jegliche Massnahme, die dazu dient, die allfälligen Vorsorgelücken schliessen zu können. In diesem Zusammenhang propagiert der VVS die Schaffung einer Einkaufsmöglichkeit im Bereich der 3. Säule. Er bittet, beim Schliessen der Vorsorgelücken auch die 3. Säule zu berücksichtigen.

#### Änderungen im FZG (Art. 8 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 79b Abs. 2 E-BVG)

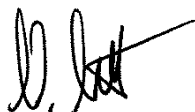
Auch wenn der VVS das Ansinnen nachvollziehen kann, möchte er betonen, dass bereits heute konkrete Risiken bestehen von unvollständigen Informationen bei Überweisungen von Freizügigkeitsleistungen von Pensionskassen zu Freizügigkeitsstiftungen und zurück. Dies kann beispielsweise begründet sein durch inkonsequente Aufteilung der Informationen bei Überweisung des Guthabens an zwei Freizügigkeitsstiftungen. Auch können Informationen verloren gehen, wenn ein Vorsorgenehmer ein Freizügigkeitskonto saldiert und über zehn Jahre später wieder bei einer Pensionskasse versichert wäre. Aufgrund der gesetzlichen Regelung bestehen die Informationen bei der Freizügigkeitsstiftung nicht (Art. 27j Abs. 1 BVV 2). Da der Vorsorgenehmer jedoch der Interessenträger an einer möglichst hohen Altersleistung ist, ist dieser in jedem Fall dazu zu verpflichten, einen entsprechenden Nachweis von allfälligen Vorbezügen zu erbringen.

In diesem Sinn beantragt der VVS folgende Anpassungen:

1. Erhöhung des Referenzalters der Frau auf 65 in einem Schritt
2. Altersbedingte Teilbezüge aus dem Freizügigkeitskonto und Säule 3a Konto
3. Bei der Schliessung von Vorsorgelücken auch die 3. Säule zu berücksichtigen
4. Verpflichtung des Vorsorgenehmers als Informationslieferant nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Kontosaldierung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Nils Aggett  
Präsident



Robert-Jan Bumbacher  
Geschäftsführer